

SENIORENBEIRAT Stadt Kaltenkirchen

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat der Stadt Kaltenkirchen gibt sich gemäß § 12 der Satzung der Stadt Kaltenkirchen über die Bildung eines Seniorenbeirates folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Organe des Seniorenbeirates

Organe des Seniorenbeirates sind:

1. Die Versammlung des Seniorenbeirates.
2. Der Vorstand.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

Die Aufgaben des Seniorenbeirates sind im § 2 und § 8 der Satzung festgelegt.

§ 3

Vorstand

Der Vorstand des Seniorenbeirates besteht aus

- der / dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- der / dem Schriftführer/in
- zwei Beisitzer/innen

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Seniorenbeirates.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus.
3. Bei wichtigen Angelegenheiten kann der Vorstand auch selbständig tätig werden.
4. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auch auf andere Mitglieder des Seniorenbeirates übertragen.

5. Sind Beschlüsse des Seniorenbeirates aus unvorhergesehenen Anlässen nicht durchführbar, ist dies vom Vorstand zu begründen.
6. Die/der Vorsitzende erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der nach Abstimmung im Vorstand dem Seniorenbeirat und dem Hauptausschuss oder der Stadtvertretung vorgetragen und öffentlich gemacht wird.

§ 5

Wahlen zum Vorstand

1. Die Wahlen führt ein Wahlausschuss – bestehend aus zwei Mitgliedern der Stadtverwaltung – durch.
2. Wahlen erfolgen durch Handzeichen in der Reihenfolge der für eine bestimmte Position gemachten Vorschläge.
3. Beantragt ein Mitglied des Seniorenbeirates geheime Abstimmung, so ist dem Antrag zu entsprechen.
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
5. Die Betroffenen erklären, ob sie die Wahl annehmen.
6. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, erfolgt auf der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

§ 6

Abberufung von Vorstandsmitgliedern

1. Mitglieder des Vorstandes können vom Seniorenbeirat mit einer 2/3-Mehrheit abberufen werden. Der Antrag muss von mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder schriftlich begründet werden und ist als Tagesordnungspunkt für die dafür einberufene Gesamtbeiratssitzung aufzunehmen. Ist die/der Vorsitzende betroffen, übernimmt die/der erste stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz der Sitzung.
2. Der/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.
3. Eine Nachwahl erfolgt auf der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates.

§ 7

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von der/dem Stellvertreter nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens 4-mal im Jahr.
2. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn unter Angaben von Gründen mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.
3. Bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig.
4. Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest, und lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
5. Anträge zur Tagesordnung können von den Vorstandsmitgliedern gestellt werden.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Die/der Schriftführer/in fertigt eine Niederschrift nach § 10 der Geschäftsordnung von der Sitzung an.

§ 8

Sitzung des Seniorenbeirates

1. Zu den Sitzungen werden alle Mitglieder des Seniorenbeirates eingeladen. Stv. Mitglieder von Organisationen werden ebenfalls eingeladen.
2. Die/der Bürgervorsteher/in, die/der Bürgermeister/in, die zuständige Fachabteilung der Stadtverwaltung und die Presse erhalten eine Einladung zur Kenntnis.
3. Die/der Vorsitzende gibt die Tagesordnung in der Einladung bekannt. Dabei sind Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen. Auf Antrag können bis zum Beginn der Sitzung weitere Punkte aufgenommen werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung endgültig zu beschließen.
4. Sachverständige können bei Bedarf eingeladen werden.

§ 9

Sitzungsablauf

1. Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, in der Reihenfolge der Tagesordnung geleitet.
2. Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden.
3. Durch Handzeichen kann jedes Mitglied sich zu Wort melden. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die/der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
4. Der Seniorenbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, ob ein nachgemeldeter Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden soll oder auf eine spätere Tagesordnung zu verschieben ist.
5. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder deren Vertreter, anwesend sind.

§ 10

Beschlüsse

1. Die Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Dabei stellt die/der Vorsitzende die
 - a) Zustimmungen,
 - b) Ablehnungen und
 - c) Enthaltungenfest.

§ 11

Niederschrift

1. Bei jeder Sitzung des Seniorenbeirates wird von der/dem Schriftführer/in eine Niederschrift angefertigt. Ist diese/dieser verhindert, kann für die Sitzung ein anderes Beiratsmitglied für die Fertigung der Niederschrift benannt werden.
2. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns und das Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer,
 - c) die Namen der fehlenden Beiratsmitglieder,
 - d) die Beschlussfähigkeit des Seniorenbeirats,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) den Inhalt der Beschlüsse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
 - g) das jeweilige Abstimmungsergebnis.
3. Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/ in unterzeichnet.
4. Die Niederschrift wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt.
5. Die Niederschrift wird bei der nächsten Sitzung als Tagesordnungspunkt behandelt und genehmigt.

§ 12

Delegierte für die Sitzungen der Stadtvertretung und Fachausschüsse

1. Der Vorstand ernennt die Delegierten und deren Stellvertreter/innen für die Sitzungen der Stadtvertretung und Fachausschüsse.
2. Die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung und Fachausschüsse regeln die Delegierten und ihre Stellvertreter/innen unter sich.

§ 13

Gültigkeit

1. Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Seniorenbeirat in Kraft und bleibt über das Ende der Wahlperiode gültig.
2. Die Geschäftsordnung des Seniorenbeirats kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
3. Vorstehende Geschäftsordnung wurde am 05. August 2010 vom Seniorenbeirat beschlossen – gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14. Mai 1999 außer Kraft.

Klaus Stuber
(Vorsitzender)

Renate Oetjens
(1. stv. Vorsitzende)